

Bestimmungen für Bestattungen nach Corona-Schutzverordnung, gültig ab 15.06.2020

1. Beerdigungen

Für Beerdigungen gilt, dass geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen

- (1. ausschließlich um Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,*
 - 2. ausschließlich um Personen aus maximal zwei verschiedenen häuslichen Gemeinschaften,*
 - 3. um die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen,*
 - 4. um zwingend notwendige Zusammenkünfte aus betreuungsrelevanten Gründen oder*
 - 5. in allen übrigen Fällen um eine Gruppe von höchstens zehn Personen*
- handelt. Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 gilt unabhängig davon, ob die Betroffenen in häuslicher Gemeinschaft leben; Umgangsrechte sind uneingeschränkt zu beachten.)*

gehören, einzuhalten sind.

Die Rückverfolgbarkeit liegt in der Verantwortung der zusammentreffenden Personen (§ 2a Abs. 4)

2. Trauerhallen

In geschlossenen Räumen (z.B. Trauerhalle) ist zudem die einfache Rückverfolgbarkeit nach § 2a

(Die einfache Rückverfolgbarkeit ... ist sichergestellt, wenn die den Begegnungsraum eröffnende Person (Gastgeber, Vermieter, Einrichtungsleitung, Betriebsinhaber, Veranstaltungsleitung usw.) alle anwesenden Personen (Gäste, Mieter, Teilnehmer, Besucher, Kunden, Nutzer usw.) mit deren Einverständnis mit Name, Adresse und Telefonnummer ... schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt. ...)

sicherzustellen.

[Text der Verordnung](#)